

**Die Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ Dem Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten Könige Friedrich dem Isten In Deroselben und des Reichs
Schweden Allerhöchsten Nahmen Anno 1720. Allergnädigst bestätigte und
festgestellte Privilegien Der Vor-Pommerschen und Rügianischen Ritterschafft**

Stralsund: Schindler, 1722

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817305351>

Druck Freier  Zugang



5.

Königliche Schwedische,
Genera

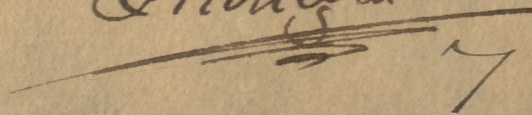
Vor-Kommissarien u. Ruoianischen Land-Mänter
von Vitterbaff und Städten

J. 19. Dec. 1720
und der

Vor-Kommissarien und Ruoianischen Vitterbaff
in specie

J. 19. Dec. d. a.

allergrädigst Befähigte u. festgesetzte
Privilegia.




39. 3.

Jc - 129

Die
Von Ihro Königl. Maytt.
zu Schweden/

Dem Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten Könige

riedrich dem I^{sten}

In
Deroseiben und des Reichs Schweden
Allerhöchsten Nahmen

Anno 1720.

Allergnädigst bestätigte und festgestellte

PRIVILEGIEN

Der

Nor-Commerſchen und Rügianischen
Ritterschafft.

Aus dem wahren Original in allen gleichlautend abgedrucket.



Stralsund/ gedruckt und verlegt bey Georg Christian Schindler/
E. Hoch-Edl. Rahts Buchdrucker. 1722.

113
Von dem Könige von Preussen

an den Herrn General-Lieutenant
von dem Könige von Preussen

Ich habe die Ehre

zu empfangen

zu empfangen

zu empfangen

zu empfangen

zu empfangen

zu empfangen



Erhalten/ gedruckt und verlegt bei G. H. Schlegel in Königsberg
C. Schlegel Buchbinder, 1782.

Sr Friedrich
von Gottes Gnaden
der Schweden / Gothen und Wenden
König / ꝛc. ꝛc.

Sun kund hiemit für Uns und
Unsere Successoren an der Cron Schweden.
Demnach Unsere allerunterthänigste und
treuehorsaamste Vor-Pommersche und Rügianische
Ritterschafft / ausser denen von wegen dortiger
gesamten Landschaft allerunterthänigst
angetragenen Desiderien und An-
gelegenheiten / Uns allerdemüthigst zu
erkennen gegeben / was maassen Sie / besagte
Vor-Pommersche und Rügianische Ritterschafft /
nicht nur an denen allgemeinen und gegenwärtig
von Uns allergnädigst determinirten und fest-
gestellten Land-Privilegien, als der erste Stand
ermeldter Landschaft / besondern Theil nehme /
sondern auch speciale Privilegien und Befugnissen
hätte / welche theils in denen Generalen Land-
Privilegien, theils in denen allda ausdrücklich
bestätigten Landes-Sakungen enthalten / und
numehro von Uns mehrer Deutlichkeit halber
vermöge der an besagte Ritterschafft ertheilten
Resolution sub dato 19. Decembr. 1720 / aus
Bewegniß der ihnen zutragenden Landes
Väterlichen Huld und Gnaden / erläutert
und erkläret worden ; also selbige Ritterschafft
zugleich allerunterthänigste Ansuchung
gethan / daß Sie hierüber / zu desto mehrerer
Sicherheit für sich und ihre Nachkommen /
mit einem besondern Diplomate allergnädigst
versehen werden möchte / so wie auch
dergleichen Diploma ihre Mitstände und
andere Communen in Pommern und Rügen
hätten : So sind Wir dadurch / und in
Ansehung derer getreuen redlichen und
rühmlichsten Dienste / so sie Uns und
der Cron Schweden zu gegenwärtigen
und vorigen schweren und vieljährigen
Krieges

Krieges Zeiten durch willige Auffopfferung Gutes und Bluts zum gnädigsten Wohlgefallen bezeigt/billiger maassen und in Gnaden bewogen worden/Unserer treu gehorsamsten Ritterschafft hierinnen zu willfahren; Wie Wir dann hiedurch für Uns selbst sowohl als für Unsere Successoren an der Cron Schweden / mit Raht Unsers und des Reiches Rahts / Krafft dieses/der Vor-Pommerschen und Rügianischen Ritterschafft habende Privilegien und Gerechtsahmen in diesem Diplomate einverleiben lassen / in der allergnädigsten und ernstlichsten Willens-Meinung/das diesem offenem Brieffe nun und zu künftigen ewigen Zeiten allewege unverbrüchlich nachgelebet/und die Ritterschafft dabey kräftigsten Schutz und Schirm zu erwarten haben soll.

Anfänglich und zusehender wollen Wir für Uns und Unsere Successoren an der Cron Schweden allergnädigst/das die Unsern sämtlichen getreuen Vor-Pommerschen und Rügianischen Land-Ständen sub dato den 18. Decembr. 1720. ertheilte General-Land-Privilegien ins besondere auch der Ritterschafft/ als dem ersten Stande der Landschaft/ allemahl mit zu statten kommen / und sie sich hierinnen eines beständigen unverrückten Genusses und Schutzes zu erfreuen haben soll.

Danebst/als mehr ermeldte Ritterschafft speciale Befugnisse/mehrentheils die auff besondere Art erhaltene Lehne betreffende/hat/selbige auch/Uhralter Observance nach / ihre eigene Natur und Beschaffenheit mit sich führen/dannhero in denen allgemeinen Privilegien de Anno 1663. davon verschiedenes enthalten und disponiret ist / und zwar folgender Gestalt:



Ir Unsere Successoren und die Cron Schweden wollen einem jeden Unser Unterthanen in Pommern sein Lehn leihen und dasselbe nicht versagen / so er das suchet / als er zu Rechte schuldig und pflichtig ist.

Da auch Vettern von einem Nahmen/ Schild/ Helm und Gebühr seynd / denen wollen Wir ihre alte Lehne/ die von einem Stamm erworben / oder Krafft derer von den Hochseeligen Herzogen zu Pommern erhaltenen Begnadigungen/ oder nach Versehung der Lehn-Rechte für
alt

alte Stamm-Lehne geachtet werden / auch die Lehne / daran Sie vorhin die sammende Hand erworben / auff ihr unterthänigstes Bitten / leihen / verneuern / und denen / so die sammende Hand zur Zeit der Erbhuldigung oder in Jahr und Tag hernacher / oder auch / wenn ein jeder die Lehne innerhalb Jahr und Tag suchen und warten werden / dieselbige zu jederzeit / wenn es nöthig thut / bestätigen und *confirmiren*.
 Wo aber jemand in bestimmter Zeit aus rechtmäßigen Ursachen dasselbe nicht thäte / oder in den Fällen / da er nach Versehung der Rechte und Gewohnheit in sammenden Lehnen die Verleihung der gesamten Hand zu suchen / nicht schuldig / dieselben nicht warten würde / so soll er der Begnadigung des Rechts diesfals genießen / und dieselbe niemand's hiermit abgeschnitten seyn.

Dasichs auch zutrüge / das jemand's ohne Leibes Lehns-Erben verstarbe / und natürliche Eheliche unberahtene Töchter oder Wittwen hinter sich verliesse / * so sollen dieselbigen ihres Vatern oder Mannes Lehen Jahr und Tag hernach und so lang besitzen / bis das die Töchter ihren Brautshatz Geschmuck und andere gebührliche Aufrichtung und Gerechtigkeit / und die Wittwen ihr eingebrachtes Heyrahts-Gut / und was ihnen sonst gebühret / oder mit Unser vorgehenden Bewilligung vermachtet / nach Vermögen der Güter Anzahl und Gelegenheit der Persohnen und Landes-Gebrauch / oder künfftiger Verordnung / in Mangel der Gühte / auff Unser Hoffgerichts Ermessung und Erklärung bekommen / oder derohalben gnugsam versichert werden.

Desselbigen gleichen sollen auch der Verstorbenen Lehnte Leute nachgelassene unberahtene Eheliche und natürliche Schwestern / so bereits nicht vorhin ihren klaren Bescheid und Abhandlung haben / allermassen wie Töchter / neben denselbigen in ihren Väterlichen Lehn-Gütern genießen.

Wo aber die Schwestern ihren Bescheid und Abhandlung vorhin hätten / desselben aber nicht versichert seyn ; So sollen sie in ihrer Eltern Lehn-Güter / obbeschriebener maassen / bis dieselbigen des Ihrigen versichert / erhalten und gelassen werden.

Und sollen die Jungfrauen und Wittwen der Güter sich nicht mißbrauchen / dieselben mit Schulden ungewöhnlichen Pflichten und Bürden nicht beschweren / die Heyden / Hölzungen / Jagden / Banten und Fischeren / nicht anders / als zu der Haushaltung und deroselben Güter Nothdurfft / gebrauchen / aus den Häusern und Höfen

b

nichts

* Wann aber ein verstorbenen Lehmann der letzte und Eheliche Töchter hinterlässet, succediren dieselbige in die Lehne, wie unten mit mehrem befindlich.

nichts Nagel- oder Erdfestes / noch die Hackelwerck und Zeune ohne der Lehn-Erben und Lehnsfolger Wissen und Willen zerreißen und wegnehmen lassen / sondern sich in der Verwaltung / als getreuen fleißigen Haushalterinnen gebühret / verhalten / auch / so Schulden verhanden / die Zinsen davor / die Zeit ihrer Verwaltung / entrichten. Und / da in solchen erledigten Lehnen Burge oder Schlösser wären / soll jemand von den mitbelehnten Vettern (des sie sich mit der Jungfrauen oder Wittfrauen Vormündern zu vereinigen) oder / da die Güter Uns eröffnet / jemand aus Unserm Befehl der Schloß-Glaube vertrauet / und durch die Jungfrauen sonst niemands / ohne der Mitbelehnten Vettern / oder in Mangel derselben Unser Regierung ausdrückliche Bewilligung und Zulassung / darin gefreuet / genommen / oder der Schloß-Glaube vertrauet / und / da man sich sonst des nicht vergleichen könnte / der Schloß-Glaube allewege nach Unser und Unserer *Successorn*, als der Landes Fürsten oder Regierung in Pommern Verseh- und Ordnung / versichert werden. Es sollen auch die Jungfrauen und Wittwen / welche diese Begnadigung genießen wollen / vor allen Dingen durch ihre Vormünder oder Freunde / in Beyseyn *Notarien* und Zeugen / ein Inventarium machen / und darin alle fahrende Haab verzeichnen lassen. Wo aber Brieff und Siegel über die Lehn-Güter / Baarschaft und Schulden verhanden / sollen alsobald nach deren Begräbnis in Beyseyn des Lehnfolgers oder seines Gevollmächtigten und anderer Blutsfreunde oder negsten Erben in sichere Verwahrung gelegt / verschlossen / und bis zu fernerer Verordnung versiegelt werden.

Wo auch / mit Unser künfftigen *Successorn* oder Unser Regierung in Pommern Bewilligung / die nachgelassene Wittwe mit Leibgedings-Vermächtnis aller ihrer oder zum Theil gebührender Gerechtigkeit versehen / sollen dieselbe ihrer Leibgedings-Verschreibung genießen / und ohne Recht und Unser oder Unser Regierung in Pommern Erkantnis ihres Leibgedings nicht entsetzet werden.

Wir Unsere *Successorn* und die Cron Schweden wollen auch aus sondern Gnaden zu jederzeit / wann um *Confirmation* der Leibgedings-Verschreibung bey Uns / oder in Unserm und Unserer künfftigen *Successorn* Abwesen / bey Unser Regierung in Pommern Ansuchung geschicht / und dieselbigen durch die negsten *Agnaten*, Vettern / Mitbelehnten oder Lehnsfolgere nicht gewilliget / noch mit gesiegelt seynd / Abschrift derselben den berührten *Agnaten* und Mitbelehnten / auch / da Unmündige verhanden die *Interesse* daran haben / derselben Vormündern zuschicken und ihnen auferlegen lassen / wo

wo jemand von gemeldten *Agnaten* der Mitbelehnten / oder der Unmündigen Vormund dagegen rechtmäßige Einrede hätten / daß sie sich desselbigen innerhalb 6. Wochen von der Zeit anzurechnen / wann ihnen Unser oder Unser *Succeßorn* oder Regierung in Pommern Schreiben neben obgemeldten Copeyen behändiget / gegen Uns oder Unsere Pommerische Regierung erkläreten / dieselbigen auch alsdann oder / da sie daran behindert / in 6. Monaten den negsten einbringen sollen / und / wann das nicht geschehe / so wollen Wir / nach billiger Erachtung und Ermessung / die Leibgedings-Verschreibung entweder selbst / oder / in Unserm Abwesen / durch Unsere Regierung in Pommern bestätigen und *confirmiren*; darüber auch niemands ferner sol gehört werden.

Und da jemand ohne Leibes Lehns-Erben verstürbe / die Güter auff seine Brüder / Vettern / Mitbelehnte / oder Uns / Unsern *Succeßorn* und die Cron Schweden verstanten und erledigten / und seines verlassenen Erbes Baarschafft und fahrende Haabe so viel nicht wären / daß man die Schulden davon bezahlen und entrichten könnte; So soll das Lehn die Schulden / so durch die Hochlöblichen Herren Herzogen zu Pommern Bewilligung nohtwendig geachtet sind / und in künfftigen Fällen von Uns / Unsern *Succeßorn* oder Unser Pommerischen Regierung für nohtwendig geachtet worden / tragen / so weit und fern sich das eröffnere Lehn erstreckt.

Es sollen und wollen auch Wir Unsere *Succeßorn* und die Cron Schweden denjenigen / so aus Ehehaffter Noht und kundlichen Drancksahl ihre Güter beschweren müssen / *Consens* (Unsern und Männigliches Rechten ohn Schaden) gnädiglich mittheilen; und im Fall der Nohtdurfft / welches zu Unser Ermessung stehet / da die *Summen* groß / und sich hoch thäten erstrecken / und die Verschreibung von den *Agnaten* Mitbelehnten und demjenigen / so *Interesse* daran haben / nicht mit besiegelt seynd / die negsten *agnaten* durch *Citationes* persöhnlich / und andere / so *Interesse* daran haben / durch ein öffentlich *Proclama* oder *Mandat* erfürdern / und ihre Anzeigungen desfalls gnädigst hören / und ferner darauff verhelffen was billig ist.

Da sie über die erste andere und dritte Erfürderung / so ihnen *insinuiret*, ungehorsamlich aussen bleiben / so wollen Wir Unsere künfftige *Succeßorn* und die Cron Schweden darin / nach Unser Ermessung / Unsern gnädigsten Willen (Unser und Männigliches Gerechtigkeit ohne Schaden) geben. Und sollen die also erfürdert und ungehorsam aussengeblieben seynd / derwegen ferner nicht gehört werden 2c. 2c.

So erklären Wir für Uns und Unsere Successoren an der Cron Schweden / daß obige / die Pommersche Lehne angehende / Privilegia hiedurch und Krafft dieses offenen Briefes in allen Stücken und Puncten, so weit selbige anjeko und in Unserer gnädigsten Resolution sub dato den 19. Decembr. 1719. nichtweiter erläuert und determiniret worden / in ihrem beständigen guten Vigor verbleiben sollen.

Jedoch so viel die Verleihung der alten Stamm-Lehne betrifft / wovon in dem obinscribten Passu der Königl. Confirmation von Anno 1663. erwehnet ist / ohne Præjudice desjenigen / so Unsern Vorfahren am Reich und von Uns selber diesfalls einem oder andern dero und Unsern getreuen Unterthanen zu gute vorhin verfügt und veranlasset worden / als welche allerdings bey denen von der Cron Schweden erhaltenen Belehnungen / aller künftigen An- und Besprache ohngeachtet / kräftigst geschüzet und gehandhabet werden sollen.

Wann auch ferner die Vor-Pommersche und Rügianische Ritterschafft Uns angetragen / daß sie von denen Hochseeligen Pommerschen Herzogen her verschiedene **anjeko aufgewiesene PRIVILEGIA** vor sich hätte / daß die Töchter / wenn keine rechtmäßige Lehn-Erben vorhanden / in die Lehne succediren solten / solches auch in vielen Teutschen Provinzien ein wollhergebrachter Gebrauch sey / * sonst aber dadurch das Dominium Directum an sich selbst unverkürzt und ungefränckt verbliebe / in Betrachtung verschiedener Gründe und Umstände / welche in Unserer gnädigsten Resolution sub dato den 19. Decembr. 1720. breitem Inhalts befindlich / absonderlich aber bereits **Ihro Hochseel. Maytt. zu Schweden Carl der XI.** in einer Resolution de Anno 1669. welche Anno 1682. confirmiret, die Töchter des letzten Lehn-Mañes Lehnsfähig erkläret und nur wegen der ausgenommenen Gnaden Lehne allerhand Zweifel und Irrung vorgekommen ;
So wollen Wir für Uns und Unsere Successoren, damit die Ritterschafft nun und künftigt hierinnen einer gewissen **Sagung** versichert

* In denen Chur-Bayerschen, Clevischen, Fulbischen Landen imgleichen in Schlesien 2c. 2c. succediren die Töchter in die Lehne.

versichert seyn möge / hiedurch in Gnaden festgestellet haben / daß / wenn der letzte Lehn-Mann / in Ermangelung rechtmäßiger Agnaten und Mitbelehnten / Töchter hinterliesse / selbige alsdenn ohne Unterscheid / es mögen Erb- oder Gnaden-Lehne seyn / in die Lehne in Vor-Pommern und Rügen zu succediren, auch selbige auff ihre Descendenten, wenn sie Lehnsfähige Personen seyn / zu transmittiren berechtiget seyn sollen.

Nicht weniger wollen Wir für Uns und Unsere Successoren die obberegte Resolution de Anno 1669, so weit sie im übrigen* von denen Pommerschen Lehnen disponiret, vermöge der bereits Anno 1682. erteilten Confirmation, nochmahlen hiedurch und Krafft dieses gnädigst bestätigen und confirmiren. Gleicher gestalt hat Uns die Vor-Pommersche und Rügianische Ritterschafft allerunterthänigst durch aufgewiesene Documenta vorgebracht / daß sie wegen der Ritterhufen durch die in denen allgemeinen Privilegien bestätigte Landtags- Abschiede / danegst auch durch solenne Landes-Sakungen und Rechtskräftige Urtheil mit besondern wollerworbenen Befugnissen versehen / dergestalt / daß diese Befugniß wegen der Ritterhufen durch den Haupt-Commissions-Recess de Anno 1681. und durch die Marricular-Urtheil de Anno 1703. (welche nach geschehener Rechtlichen Untersuchung den Recess de Anno 1681. schlechterdings bestätigt hat) dahin determiniret und festgestellet worden / daß die Ritterhufen / gegen gebührende Præstirung der Roß-Dienste / von allen Contributionen gänglich frey seyn solten / ausgenommen wenn die Ritterschafft / etwas auff die Ritterhufen freywillig zu übernehmen / sich entschliessen würde. Als nun dieses der klare Wörtliche Einhalt oberwehnter Rechtskräftigen Landes Sakung und Urtheil ist / und Wir allerdings in Gnaden gemeinet seyn / daß die Ritterschafft bey dieser wollerworbenen Gerechtsahme stets gehandhabet und geschüzet werden soll:

So wollen Wir für Uns und Unsere Successoren gnädigst solches alles bestätigen und den Wörtlichen Einhalt des Haupt-Commissions-Recesses und der Urtheil de Anno 1703.

Das

Daß nemlich die Ritterhufen / gegen
gebührende PRÆSTIRUNG der Roß-
Dienste / von allen CONTRIBUTIO-
NEN, ausgenommen wenn die Ritterschafft selbst
etwas freywillig auff die Ritterhufen übernimmt /
gänzlich befreyet seyn /

hiedurch erholet und confirmiret haben. Dagegen aber die
Ritterschafft die auff die Lehne haftende Roß-Dienste gebüh-
rend und Privilegien-mäßig* zu leisten schuldig und gehalten
seyn soll.

Weiter wollen Wir für Uns und Unsere Successoren, daß
die Zoll-Freyheit / welche der Pommerschen und Rügianischen
Ritterschafft in der Vor-Pommerschen Policy-Ordnung de Anno
1681. bengelegt ist / ** hiedurch und krafft dieses allergnädigst
bestätiget und dahin erkläret seyn soll / daß die Pensionarien der
Adelichen Güter / auff gleiche Weise als ihre Herrschafft /
die Zoll-Freyheit genießten sollen. ***

Damit auch künfftig Unsere getreue Vor-Pommersche und
Rügianische Ritterschafft zu ihren angestammten Lehnen / wel-
che durch die vielfältig erlittene Krieges-Recidiven in grosse
Schul-

* Zufolge der Generalen Land-Privilegien pag. 7. Wenn aber die Lehn-Pferde in würdliche
Dienste zu des Landes Defension treten, so haben sie ihren Unterhalt bey der übrigen
Milice zu empfangen. Ihre Königl. Maytt. allergnädigste Versicherung
de anno 1682.

** Die Worte der Vor-Pommerschen Policy-Ordnung sind folgende: Nicht weniger sollen
auch die Zoll-Einnehmer und Verwalter der Fürstlichen Zölle schuldig seyn /
überall der Ritterschafft im Lande ihre Diener Vieh und sonst ohn-Zollbah-
re Waaren auff vorgezeigten glaubhafften Schein unter ihrer eigenhändigen
Subscription, oder NB. was von ihren Gütern zu und von den Städten kömt /
in- und aufferhalb Landes geführet wird / ungehindert und frey passieren lassen.

*** Weil diese dem Adel auch nach gemeinen Rechten zuständige Zoll-Freyheit ein
Privilegium reale, und vermöge der Policy-Ordnung denen Gütern benge-
leget ist, wie denn auch in andern Teutschen Provinzzen die Pensionarii Adelicher Gü-
ter sothane Zoll-Freyheit genießten. Wobon unter andern zeuget die in denen Lüne-
burgischen Landen publicirte Verordnung, welche in der gedruckten Collection derer
Braunschweig Lüneburgischen Landes-Ordnungen befindlich.

Schulden Last und in der Creditoren Hände gerathen/ hinwieder soviel ehender gelangen und die Reluition derselben billiger maassen befodert werden möge/ selbige aber allen Rechten nach auch von solchen Lehn-Bettern/ welche nicht die negsten seyn/ geschehen mag: So wollen Wir für Uns und Unsere Successoren, nach denen Bewegnissen/ welche in Unserer der Ritterschafft sub dato den 19. Decembr. 1720. ertheilten Resolution mit mehrem enthalten/ hiedurch gnädigst verordnet und festgestellet haben/ daß die Reluition der verschuldeten Lehnen denen dazu sich angehenden Lehn-Bettern/ ohngeachtet der Creditoren Einwenden/ daß selbige nicht die Nächsten wären/ unbehindert verstattet werden soll/ so lange als ein anderer Lehns-Better die Negstigkeit nicht sofort klärlich darthut / oder auch nicht des kundbahren Vermögens wäre / das Lehn selbst zu reluiren. Jedoch damit auch andern Theils derer negsten Lehns-Bettern und derer im Besiz seyenden Creditoren Recht ungekränckt verbleiben möge: So wollen Wir in Gnaden / daß erstlich ein reluirender Lehns-Better dem Proximiori, wenn dieser ihm seyn Geld und was ihm sonst gebühret wieder giebet/ das Lehn-Gut abzutreten gehalten seyn soll/ und daß auch zum zwayten der Pfandhabende Creditor nicht allein die ihm in seinem Pfand-Contract erweislich verschriebene Pfand-Jahre richtig genießen/* sondern auch wegen seines Pfand-Schillings vor Abtretung des Pfandes gänglich/ so weit Rechtens/ vergniget werden soll.

Nachdemmahlen auch oberwehnte Ritterschafft in Unterthänigkeit angehalten/ daß Wir in Gnaden geruhen möchten/ bey Wiederbelehnung der entweder bereits würcklich eröffneten oder zur Eröffnung stehenden Lehne auff die eingeborne von Adel / welche mit der abgegangenen oder abgehenden Familie verwandt sind / vor andern gnädigst zu reflectiren, in Erwägung/ daß solches zur würcklichen Wiederaufhellung derer durch die Krieger-Zeiten so sehr zurück gesetzten und ruinirten Adlichen Familien gereichen würde: So wollen Wir und Unsere Successorn auch darinnen in Gnaden willfahren / und folglich dergleichen Belehnung lieber denen Anverwandten der

* Es redet dieser und der vorhergehende Passus nur lediglich von den Fall, wann nicht der negste Lehnsfolger sondern NB. ein Remotior reluiren wil. Da aber der würcklich negste Lehn-Better reluiret, ist er, nach Disposition der Rechte, an die verschriebene Pfandjahre nicht gebunden.

abgegangenen oder abgehenden Familien als Fremdbden zuwenden. **

Danechst als die Ritterschafft im Contributions-Wesen wegen ihres Steuer-Contingents und des dahin gehörigen modi contribuendi, so wie gesamte Land-Stände / also auch besonders durch die Landes-Sakungen privilegiret ist / und dann billig / daß sie solcher habenden gegründeten Befugnisse / so wie auff ordentlichen Landtügen zu Fürstlichen und Königl. Schwedischen Zeiten gebräuchlich gewesen / sich beständig zu erfreuen haben möge: So wollen Wir und Unsere Successoren am Reich/solche der Ritterschafft Befugnisse wegen des MODI contribuendi & COLLIGENDI ** ihrer Onerum hiemit gnädigst bekräftiget haben.

Und damit die Ritterschafft / ihren Credit der gemachten Schulden halber und sonst zu unterhalten/ so viel weniger behindert seyn möge: So soll der Ritterschafft die Befugniß / welche eine jede Commune hat conventionelle Neben-Anlagen zu machen / *** hiedurch und Krafft dieses beygelegt seyn / also und dergestalt / daß die Vor-Pommersche und Rügianische Ritterschafft / auff vorgängige Beliebung ihres Corporis, befugt ist / nun und künfftig / ausser denen publicquen Landes-Laften / Nebenlagen auff die Hufen zu machen. Und soll die Ritterschafft nicht nothwendig verbunden seyn / deßfalls seiale
Con-

* Bey Wiederbelehrung der eröffneten Feudorum Oblatorum, dergleichen die Pommersche sind, wird auff die Anverwandten der abgegangenen Familie vor andern billig reflectiret.

** Die Gerechtsahmen der Ritterschafft racione modi contribuendi & colligendi der Steuern bestehen darin: 1. Daß sie ihr Steuer-Contingent nach einem selbst beliebigen Modo subcollectiren mag; 2. Zur Sublevation der Hufen Lasten den sogenannten Neben-Modum oder den Beytrag der nicht possessionirten Leute percipiret, nach maasgebung Jhro Königl. Maytt. Resolution de anno 1699. welche die anno 1720. der Ritterschafft allergnädigst ertheilte Resolution Jhro Königl. Maytt. bestätigt hat. 3. Daß die unterm Corpore der Ritterschafft sortirende Contribuenten ihre Steuer Quoten anfänglich in die Districts-Collecturen, und von dar in den Land-Kasten einlieffern. 4. Daß die Districts-Collecturen und die Bestellungen der dortigen Collectoren von der jeden Orts eingeseßenen Ritterschafft dependiret, wie denn auch 5. Die Accise- oder Quartal-Steuer Einnehmer auff dem Lande in denen Adelichen Districten von der Ritterschafft präsentiret werden, vermöge der Accise-Ordnung de anno 1669.

*** Daß eine Commune conventionelle oder verglichene Collecten zu machen, den allgemeinen Rechten nach, berechtiget sey, ist notorium, so daß die conventionelle Collecten ad Regalia Principis gar nicht gehören. Aegid. Thomat. de Collecta, Didac. Balmaseda de Collecta. Quäst. 5. num. 18.

Concessionen der Königl. Regierung zu suchen. Dagegen aber müssen die Unterthanen durch solche Neben-Anlagen nicht gar zu sehr beschweret werden; Wiedrigensals denenselben unbenommen bleibt / darüber ihre Beschwerden bey der Königl. Regierung vorzubringen.

Weilen auch die Leibeigene Unterthanen nicht anders als ein in den Gütern steckendes Capital anzusehen / und also selbige denen Eigenthümern und Possessoren der Güter wieder ihren Willen umb so viel weniger entnommen werden können / als sie eben die unentbehrliche Instrumenta sind / wodurch die Oeconomie und Cultur sowohl als die Abführung der publicum Onerum bestritten werden muß: So wollen Wir und Unsere Successoren die Ritterschafft bey denen wegen Werbung der Unterthanen emanirten Verordnungen und Edicten, gnädigst allemahl schützen. Wollen auch für Uns und Unsere Successoren ernstlich / daß die leibeigene Unterthanen weder mit Gewalt noch mit ihrem guten Willen erworben und angenommen / sondern / wenn sie etwa gutwillig sich werben lassen / sofort denen Possessoren und Eigenthümern der Güter / ohne Entgeld und Weitläufigkeit / ausgeliefert und zurück gegeben werden sollen.

Sonsten gleichwie die von Unserer treuehorsaamsten Pommerschen und Rügianischen Ritterschafft der denen sämtlichen Land-Ständen in denen General-Privilegien gegebenen gnädigsten Versicherung / daß bey Besetzung der Dienste denen Landes-Eingebornen ein billiger Vorzug zu gönnen / sich allewege mit zu erfreuen haben: * Also wollen Wir auch für Uns und Unsere Successoren gnädigst / daß bey erledigten Militair-Bedienungen die eingeborne geschickte Vor-Pommersche und Rügianische von Adel für Fremde employret werden sollen. **

Wir erklären Uns auch gnädigst für Uns und Unsere Successoren, damit die Würde des Adel-Standes in Pommern und Rügen nicht in mehrem Abgang gerathen möge / daß hinführo keiner / welcher sich in Pommern oder Rügen entweder bereits niedergelassen oder niederlassen wolte / in den Adlichen Stand erhoben werden soll / der sich nicht vorhero durch besondere

d

Verdienste

* Vide die Generalen Land-Privilegien pag. 18.

** Dergleichen allergnädigste Versicherung hat die Ritterschafft allbereits anno 1681. mittelst einer besondern Resolution Ihro Königl. Maytt. erhalten.

Berdienste dieser Gnade und dieses Vorzugs gebührend würdig gemacht hat.

Zielmehr da die Würde des Adels dadurch nicht wenig unterhalten wird / daß die Adelige Land-Rächte einen billigen und geziemenden Rang führen : So wollen Wir für Uns und Unsere Successorn , daß die Adelicen Land-Rächte denjenigen Rang / so ihnen für alle Obrist-Lieutenants in Unserer Resolution vom 19. Decembr. 1720. beygeleget worden / * immerdar und unverrückt in allen und jeden Vorfällen genießten sollen.

Wir und Unsere Successorn wollen auch gnädigst / daß jährlich die Eintausend Reichsthaler / welche aus verschiedenen billigen Bewegnissen zum Behuef eines Adelicen Jungfrauen Closters Vermöge Unserer Resolution vom 19. Decembr. 1720. aus denen Einkünften derer Königl. Domainen gewidmet worden / künftig und zu ewigen Zeiten und zwar in jeden Jahr richtig und ohnweigerlich gehörigen Orts abgelieffert werden sollen.

Endlich als in Rügen von Uralten Zeiten her der wohlhergebrachte Gebrauch gewesen / daß allda aus verschiedenen erheblichen Ursachen ein besonderer Land-Boigt sich befunden / und in denen Landes-Sakungen verordnet / daß solche Land-Boigthsenschaft beständig beybehalten werden soll : So wollen Wir für Uns und Unsere Successoren gnädigst / daß es nicht nur dabey sein Verbleiben stets haben / sondern auch nach Abgang des gegenwärtigen Land-Boigts zu diesem Amte / so wie vor Zeiten die Observance gewesen / kein anderer als ein Eingeborner distinguirter wollerfahrner Rügianischer von Adel / so der dortigen besonderen Gebräuche wollkundig / und sonst von allen rechtlichen und übrigen Vorkommenheiten gnugsam gegründete Wissenschaft hat / angenommen und bestellet werden soll.

Über alles dieses Vorhergehende / daß öfters bemeldte Unsere getreue Vor-Pommer- und Rügianische Land-Stände von Prälaten und Ritterschaft bey diesen ihren auch nunmehr von Uns bestätigten wohlhergebrachten und gegönneten Privilegien, Immunitäten und Freyheiten stets und zu allen Zeiten geschützet /

* Dergleichen Rang ist denen Land-Rächten vorlängst anno 1669. in der Land-Rächte Schriftlichen Instruction wie auch anno 1682. in Ihro Königl. Maytt. damaligen Resolution zugeeignet.

set / gelassen und gehandhabet und allerdingß erhalten werden mögen: Wollen Wir nicht allein selber in Gnaden kräftigst handhalten / sondern auch Unsere Successorn und Nachfolgere am Reich erinnert und ermahnet haben / offterwehnte Unsere getreue Bor-Pommer- und Rügiasche Ritterschafft dabey gleichfalls unverrückt zu schützen / zu handhaben und zu bestätigen.

Wornach sich alle und jede / die solches angehet / insonderheit Unsere im Herzogthum Bor-Pommern verordneter

GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung

nicht weniger alle Geist- und Weltliche Gerichte auch übrige Befehlshabere und Bediente / wie sie auch Nahmen haben mögen / gehorsamlich zu richten haben. Zu mehrer Urfund und Befestigung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unsern fürgehangenen Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Königl. Residence Stockholm den 19. Decembr. Anno 1720.

FRIEDERICUS.



v. Höpken.



der / gelassen und gedanket wirdt / was er durch
mogen: / sollen Sie nicht allein in Gnade
händel / sondern auch in der / und
Sich / erinnert und ermahnet / die /
Ihre / Königl. / Majestät / durch
Ihre / Gnade / zu haben / und zu
Ihre / Gnade / die /

der / Ihre / im / Königl. /

GENERAL-GOUVERNEUR UND FÖRDERUNG

nicht / technisch / alle / Geist / und /
Sich / die / die / die / die /
die / die / die / die /
die / die / die / die /
die / die / die / die /

19. Decembr. Anno 1720.

FRIEDERICUS



v. Höpken





Schulden Last und in der Creditoren Hände gerathen/ hinwieder
 soviel ehender gelangen und die Reluition derselben billiger maassen
 befodert werden möge/ selbige aber allen Rechten nach auch von
 solchen Lehn-Bettern/ welche nicht die negsten seyn/ gesche-
 hen mag: So wollen Wir für Uns und Unsere Successoren, nach
 denen Bewegnissen/ welche in Unserer der Ritterschafft sub dato
 den 19. Decembr. 1720. ertheilten Resolution mit mehrem enthalten/
 hiedurch gnädigst verordnet und festgestellet haben/ daß die Re-
 lution der verschuldeten Lehnen denen dazu sich angehenden Lehn-
 Bettern/ ohngeachtet der Creditoren Einwenden/ daß selbige nicht
 die Nächsten wären/ unbehindert verstattet werden soll/ so lange
 als ein anderer Lehns-Better die Negstigkeit nicht sofort
 klärllich darthut / oder auch nicht des kundbahren Ver-
 wäre / das Lehn selbst zu reluiren. Jedoch da-
 andern Theils derer negsten Lehns-Bettern und derer
 ehenden Creditoren Recht ungekränct verbleiben mö-
 vollen Wir in Gnaden / daß erstlich ein reluirender
 tter dem Proximiori, wenn dieser ihm seyn Geld und
 sonsten gebühret wieder giebet/ das Lehn-Gut abzu-
 halten seyn soll/ und daß auch zum zweyten der Pfand-
 creditor nicht allein die ihm in seinem Pfand-Contract
 verschriebene Pfand-Jahre richtig genießen/* son-
 wegen seines Pfand-Schillings vor Abtretung des
 gänglich/ so weit Rechtens/ vergniget werden soll.
 odemahlen auch oberwehnte Ritterschafft in Unter-
 keit angehalten/ daß Wir in Gnaden geruhen möch-
 Wiederbelehnung der entweder bereits würcklich er-
 der zur Eröfnung stehenden Lehne auff die eingebohr-
 del/ welche mit der abgegangenen oder abgehenden
 rwardt sind / vor andern gnädigst zu reflectiren, in
 g/ daß solches zur würcklichen Wiederaufhellung der
 die Krieges-Zeiten so sehr zurück gesetzten und ruinir-
 chen Familien gereichen würde: So wollen Wir und
 ccessorn auch darinnen in Gnaden willfahren / und
 ergleichen Belehnung lieber denen Anverwandten der
 12 abge-

fer und der vorhergehende Passus nur lediglich von den Fall, wann nicht der negste
 usfolger sondern NB. ein Remotior reluiren wil. Da aber der würcklich negste
 on-Better reluiret, ist er, nach Disposition der Rechte, an die verschriebene Pfands
 e nicht gebunden.

